

Richtlinien der Gemeinde Rust zur Förderung der rationellen Energieverwendung und alternativer Wärme- und Energiegewinnung

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rust vom
10.12.2018

1. **Zuwendungszweck**

Die Gemeinde Rust fördert durch die Gewährung eines Zuschusses Investitionen in thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, geothermische Anlagen (Erdreich und Grundwasser), geothermische Anlagen (Luftwärmepumpen mit Wärmerückgewinnung), Wärmetauscher (Abwärme), Biomasse Zentralheizung mit Bio-, Gas- oder Pflanzenöl betriebene Blockheizkraftwerke sowie Wärmedämmmaßnahmen.

Die Gemeinde Rust will mit der Gewährung der Zuschüsse die rationelle Energieverwendung und die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördern, um so die umweltbelastenden Emissionen zu vermindern.

2. **Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionen für die o. g. Anlagen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Gewährte Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn diese für andere Zwecke als diejenigen, für welche sie bewilligt wurden, verwendet werden und wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als **5 Jahren** demontiert oder zweckentfremdet werden.

3. **Förderberechtigt**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen und Vereine. Die geförderten Objekte müssen auf der Gemarkung Rust liegen. Gefördert wird jeweils nur eine Anlage/Baumaßnahme pro Grundstück. Innerhalb von 5 Jahren werden keine weiteren Objekte mit Ausnahme der unter Ziff. 4.2 genannten Energieberatung auf demselben Grundstück von der Gemeinde bezuschusst. Erst nach Ablauf dieser Frist können für weitere Maßnahmen erneute Anträge gestellt werden.

Es dürfen gleichzeitig auch Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Gesamtförderung darf die Zuschussfähige Maßnahme nicht übersteigen.

4. Zuwendungsfähige Projekte

4.1 Anlagen

Gefördert werden

- a) thermische Solaranlagen an Gebäuden, die vor dem 01.01.2010 errichtet wurden,
- b) Photovoltaikanlagen,
- c) Batteriespeicher
- d) effizienten Wärmepumpen aus der Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüfnachweis des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei elektrischen Wärmepumpen muss eine Mindest-Jahresarbeitszahl erreicht werden, die anhand VDI 4650 Blatt 1 (in der jeweils gültigen Fassung) berechnet wird.

Bitte beachten Sie, dass Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen, nicht gefördert werden können. Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung (Warm- bzw. Brauchwasserpumpen) sind ebenfalls nicht förderfähig. Informieren Sie sich vor Auswahl der Wärmepumpe, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Förderrichtlinien erfüllt.

- e) Wärmetauscher (Abwärme) an Gebäuden, die vor dem 01.01.2010 errichtet wurden,
- f) Biomasse-Zentralheizungen (Pellets, Hackschnitzel) an Gebäuden, die vor dem 01.01.2010 errichtet wurden und nicht mit andere Brennstoffheizungen kombiniert sind,
- g) Blockheizkraftwerke, die mit Biogas oder Pflanzenöl betrieben werden,
- h) Wärmedämmmaßnahmen an Gebäuden, deren Baugenehmigung vor dem 01.01.1990 erteilt wurden, bei einem erzielten U-Wert / UW-Wert von:

	Erzielte U-Werte, um einen Zuschuss zu	Vom Gesetzgeber vorgeschriebene U-Werte
Steildach/oberste Geschossdecke U-Wert	0,22	0,24
Außenwand von außen U-Wert	0,22	0,24
Kellerdecke Dämmung Warmseite U-Wert	0,28	0,50
Kellerdecke Dämmung Kaltseite U-Wert	0,28	0,30
Fenster UW-Wert	1,10	1,30
Fenster-Sonderversglasung UW-Wert	1,80	2,00

Die U-Wertberechnung muss von einem anerkannten Energieberater bestätigt werden.

- i) Wallboxen zur Förderung beim Einstieg in die E-Mobilität
- j) der Austausch von alten Heizungspumpen (Umwälzpumpen) durch Hocheffizienzpumpen, die auf der aktuellen BAFA-Liste stehen.
- k) sonstige Maßnahmen an Gebäuden, die nachweislich einer optimalen Nutzung einer erneuerbarer Energiequelle dienen.

4.2 Energieberatung

Gefördert werden außerdem die Energie-Checks der Verbraucherzentrale. Sie sind ein Angebot der Energieberatung für alle privaten Verbraucher – Mieter ebenso wie Eigentümer, aber auch Vermieter von bis zu sechs Wohneinheiten. Die förderfähigen Kosten betragen für den

Basis-Check 10€, Gebäude-Check 20€, Heiz-Check 40€, Solarwärme-Check 40€ und den Detail-Check 40€.

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie in der Anlage oder auf der Homepage der Verbraucherzentrale. – www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

5. Höhe der Förderung

Die Zuschüsse werden wie folgt gewährt:

- a) thermische Solaranlagen mit 50,-€ / qm, max. 500,-€ je Anlage,
- b) Photovoltaikanlagen mit 100,-€ / kWp, max. 1000,-€ pro Anlage,
- c) Batteriespeicher mit 5 % der Anschaffungskosten, max. 500,- €
- d) Elektrische Wärmepumpen mit Wärmequelle Erde und Wasser nach Ziff. 4 c mit 5 % der Bausumme, max. 1.000 € je Anlage.
Elektrische Wärmepumpen mit Wärmequelle Luft nach Ziff. 4 c mit 5 % der Bausumme, max. 500 € je Anlage.
- e) Wärmetauscher mit 5% der Bausumme, max. 1000,-€ je Anlage,
- f) Biomasse-Zentralheizung mit 5% der Bausumme, max. 2000,-€ je Anlage,
- g) Blockheizkraftwerk mit 5% der Bausumme, max. 2000,-€ je Anlage,#
- h) Wärmedämmmaßnahmen mit 5% der Bausumme, max. 2000,-€.
- i) Wallboxen werden bis zu einer Förderhöhe von 50% der Anschaffungskosten bzw. max. 500€ pro Antrag gefördert.
- j) für den Tausch einer Heizungspumpe 10 % der Nettoinvestitionskosten, maximal 40,- € pro Pumpentausch.
- k) sonstige Maßnahmen - über die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat

6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden bei der **Gemeinde, Fischerstraße 51, 77977 Rust** schriftlich bzw. zur Niederschrift gestellt. Dem Antrag ist beizufügen:

- Rechnung und Ausführungsbestätigung der installierenden Firma.
- Eine qualifizierte und von einem anerkannten Energieberater bestätigte U-Wertberechnung (nur bei Wärmedämmmaßnahmen)

Zuschüsse werden für alle Anlagen gewährt, die im Jahr der Antragsstellung oder im Vorjahr installiert wurden. Sofern die bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, können die noch vorliegenden Anträge auch im darauf folgenden Jahr bewilligt werden.

Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Zuschüsse werden nur gewährt, soweit die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel ausreichen. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und ggf. der Zurückforderung des Zuschusses für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht gegeben sind, nicht eintreten oder bis zum Anlauf eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschluss der Arbeiten wegfallen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Neubauten, die nach dem 01.01.2010 errichtet wurden, mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen keine Anlagen von der Gemeinde gefördert werden.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage der Schlussrechnung durch die Gemeinde Rust ausbezahlt. Die Gemeinde Rust ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen. Soweit die Anlage ganz oder zum Teil in Eigenleistung errichtet wird, sind die Materialkosten durch geeignete Belege nachzuweisen.

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2019 bis auf weiteres und solange, wie die finanziellen Mitteln vom Gemeinderat in den jeweiligen Haushalt eingestellt werden. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Rust zur Förderung der rationellen Energiegewinnung und alternativer Wärme- und Energiegewinnung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Rust, den 10.12.2018



Klare, Bürgermeister

